

Az.: 3 A 575/25
3 K 1581/22 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Kläger –
– Antragsteller –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Görlitz
vertreten durch den Landrat
Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz

– Beklagter –
– Antragsgegner –

wegen

Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung und Änderung der Wohnsitzauflage
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Nagel

am 13. Juli 2026

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung von Rechtsanwalt B..... wird abgelehnt.

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 5. September 2025 - 3 K 1581/22 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 17.726,32 € festgesetzt.

Gründe

- 1 I. Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Zulassungsverfahren wird abgelehnt, da sein Antrag aus den nachstehenden Gründen keine hinreichende Erfolgsaussicht hat (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO).
- 2 II. Der auf die Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (hierzu unter Nr. 2.), der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (Nr. 3) und der besonderen rechtlichen Schwierigkeiten i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO (Nr. 4) gestützte Zulassungsantrag hat keinen Erfolg. Die mit ihm vorgebrachten Gründe, die den Prüfungsrahmen des Zulassungsverfahrens bestimmen (§ 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO), rechtfertigen nicht die Zulassung der Berufung.
- 3 1. Der geborene Kläger ist libanesischer Staatsangehöriger. Er reiste nach eigenen Angaben im 2009 in die Bundesrepublik ein und durchlief zunächst erfolglos ein Asylverfahren. Er ist seit 2010 vollziehbar ausreisepflichtig und wurde seitdem wegen fehlender Reisepapiere geduldet. Am 2016 erteilte ihm der Beklagte eine Duldung unter anderem mit den Auflagen, dass er ab dem ... Dezember 2016 seinen Wohnsitz unter der Anschrift „.....“ zu nehmen habe, sein Aufenthalt auf den Landkreis G..... beschränkt sei und dass ihm die Erwerbstätigkeit nicht gestattet werde. Die Duldung mit diesen Auflagen wurde nachfolgend immer wieder verlängert.
- 4 Am ... Januar 2018 beantragte der Kläger seine dezentrale Unterbringung in einer Wohnung in N..... Am .. Juli 2019 beantragte er u. a. die Gestattung einer Erwerbstätigkeit. Beide Anträge stellte er nochmals am ... Juni 2021. Diese Anträge lehnte der Beklagte am

... Oktober 2021 mit zwei Bescheiden ab. Die hiergegen vom Kläger erhobenen Widersprüche wurden mit Widerspruchsbescheid vom ... Juli 2022 zurückgewiesen.

- 5 Hiergegen hat der Kläger am ... August 2022 Klage erhoben, mit der er zunächst nur die Aufhebung der streitgegenständlichen Bescheide in Gestalt des Widerspruchsbescheids und die Verpflichtung des Beklagten, ihm die Ausübung einer Beschäftigung zu erlauben sowie die für ihn bestehende Wohnsitzauflage zu ändern und ihm eine Wohnung außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft zuzuweisen, begehrt hat. Am 30. Juli 2024 hat er seine Klage um einen „Folgenbeseitigungsanspruch“ erweitert und die Verpflichtung des Beklagten begehrt, ihm das Wohnen seit 2023 unter seiner im Rubrum genannten Anschrift nachträglich zu genehmigen und Frau die übernommenen Mietzahlungen für diese Wohnung zu erstatten.
- 6 Das Verwaltungsgericht hat den Beklagten mit dem streitgegenständlichen Urteil vom 5. September 2025, welches dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 8. September 2025 zugestellt worden ist, verpflichtet, über die Anträge des Klägers auf Änderung der Wohnsitzauflage unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden, soweit sich die Auflage auf die Verpflichtung der Wohnsitznahme in der ihm zugewiesenen Gemeinschaftsunterkunft bezieht. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen.
- 7 Zur Begründung seiner Entscheidung hat es zusammengefasst darauf verwiesen, dass der Beklagte nicht zu verpflichten sei, dem Kläger die Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu erlauben. Das folge aus § 60b Abs. 5 Satz 2 AufenthG, da der Kläger Inhaber einer Duldung nach Maßgabe des § 60b AufenthG sei. Er habe nicht glaubhaft gemacht, nach rechtskräftiger Ablehnung seines Asylantrags seit 2010 alle ihm zur Erfüllung seiner Passbeschaffungspflicht zumutbaren Handlungen vorgenommen zu haben.
- 8 Zu seiner Abschiebung sei ein libanesischer Nationalpass oder ein sonstiges Heimreisedokument (Laissez-Passer) erforderlich. Es sei nicht von vornherein erkennbar aussichtslos, sich ein solches Heimreisedokument bei der zuständigen diplomatischen Vertretung des Libanon zu beschaffen. Hierfür hat das Gericht auf mehrere einschlägige Entscheidungen verwiesen. Dass der Kläger alle ihm zumutbaren Bemühungen zur Erlangung eines Heimreisedokuments unternommen habe, wozu er vom Beklagten mehrfach aufgefordert worden sei, sei von ihm weder dargelegt worden noch aus der Ausländerakte ersichtlich. Diese enthalte eine Bestätigung der libanesischen Botschaft, dass der Kläger am ... Januar 2019 vorgesprochen habe und ihm ein Merkblatt hinsichtlich der erforderlichen „Dokumente zur Beantragung eines libanesischen Nationalpasses“ ausgehändigt worden sei. Dieses benenne u. a. (unter Nr. 3) als Voraussetzung für eine Passerteilung die Vorlage eines gültigen Aufenthaltstitels für

Deutschland oder einer „Bescheinigung der zuständigen Ausländerbehörde, dass ein Aufenthaltstitel vorliegt bzw. erteilt werden kann“. Im April 2021 habe sich der Kläger an die Ausländerbehörde gewandt und um die Aushändigung seines abgelaufenen Passes gebeten, weil ihm am Vortag von der erneut aufgesuchten libanesischen Botschaft eine Verlängerung ohne den Originalpass verweigert worden sei. Daraufhin habe die Ausländerbehörde den abgelaufenen Reisepass des Klägers an die Botschaft des Libanon übersandt. Seitdem seien keine „Bemühungen“ des Klägers mehr dokumentiert, dass er sich aktiv um die Ausstellung libanesischer Papiere gekümmert habe.

- 9 Er habe es jedoch nicht dabei belassen dürfen, sich lediglich das der Ausländerbehörde vorgelegte Merkblatt aushändigen zu lassen. Vielmehr hätte er sich, auch ohne über eine Aufenthaltserlaubnis zu verfügen, weiter aktiv um die Erteilung eines (sonstigen) Heimreisedokuments bemühen können. Bei der Botschaft des Libanon gebe es eine gesonderte Stelle, die für die Ausstellung eines Personaldokuments für Personen ohne einen deutschen Aufenthaltstitel zuständig sei. Die Botschaft halte ein besonderes Antragsformular mit der Bezeichnung „Beantragung eines Rückreisedokumentes für eine sich illegal in Deutschland aufhaltende Person“ vor. Dass der Kläger trotz entsprechender Hinweise der Behörde auf die Beschaffung eines „Passersatzdokuments“ jemals auch nur ansatzweise darauf zielende Aktivitäten entfaltet habe, sei nicht ersichtlich. Er habe nicht dargelegt, dass er bei der Botschaft des Libanon zumindest einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag einschließlich einer ggf. abzugebenden „Freiwilligkeitserklärung“ gestellt, geschweige denn in der Folgezeit beharrlich um die Ausstellung des Papiers nachgesucht hätte.
- 10 Soweit der Kläger weiterhin eine Änderung der ihm auferlegten Wohnsitzauflage begehre, habe er mit seiner Klage teilweise Erfolg. Die angefochtene Verfügung sei aus derzeitiger Sicht nur rechtswidrig, soweit sie über die Wohnsitzverpflichtung für die Stadt N..... hinaus auch die Verpflichtung des Klägers zur Wohnsitznahme in der mit Adressangabe benannten Gemeinschaftsunterkunft beibehalte. Insoweit sei der Beklagte zu einer Neubescheidung des Antrags des Klägers auf Zuweisung einer (anderen) zumutbaren Unterkunft zu verpflichten. Mit der für geduldete Ausländer, deren Lebensunterhalt nicht gesichert sei, gemäß § 61 Abs. 1d AufenthG kraft Gesetzes bestehenden Wohnsitzverpflichtung werde nur vorgegeben, in welchem Land, in welcher Kommune oder in welchem Ortsteil der Ausländer seinen Wohnsitz zu nehmen habe. Damit seien aber keine räumlichen Beschränkungen wie vom Beklagten vorgenommen möglich. Soweit eine Änderung der Wohnsitzauflage nach § 61 Abs. 1d Satz 3 AufenthG möglich sei, lege der Widerspruchsbescheid nachvollziehbar dar, warum eine Zuweisung des Klägers in die Gemeinschaftseinrichtung auch unter Berücksichtigung seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen als ermessensfehlerfrei angesehen werde und deshalb nicht von „humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht“ ausgegangen werde, die eine

Änderung der Wohnsitzauflage rechtfertigen könne. Dieser Auffassung schließe sich das Gericht an (vgl. § 117 Abs. 5 VwGO), so dass sich die Verpflichtung des Klägers, seinen Wohnsitz in der Stadt N..... zu nehmen, als rechtmäßig erweise. Davon sei aber nicht auch die Zuweisung einer konkreten Unterkunft erfasst. Soweit sich der Beklagte hierzu auf § 46 Abs. 1 AufenthG berufe, könne diese Norm nicht (mehr) als Rechtsgrundlage für eine Verpflichtung des Klägers zur Wohnsitznahme in der ihm zugewiesenen Gemeinschaftseinrichtung herangezogen werden. Es sei nicht erkennbar, dass es sich dabei derzeit noch um eine Maßnahme zur Förderung der Ausreise handele. Denn es sei nicht ersichtlich, warum für die Ausländerbehörde bei einer Wohnsitznahme außerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft geringere Einwirkungsmöglichkeiten auf den Kläger gegeben sein sollten. Auch sei nicht ersichtlich, dass die über inzwischen lange Jahre aufrecht erhaltene Maßnahme noch der Identitätsfeststellung des Klägers und seiner Passbeschaffung dienlich sein könnte. Insoweit habe sich diese Vorgehensweise bereits in der Vergangenheit als untauglich erwiesen. Auch beziehe sich die Auflage nicht auf eine „Ausreiseeinrichtung“, die eine Erreichbarkeit des Klägers für bevorstehende Abschiebemaßnahmen erleichtern würde.

- 11 Daraus folge aber nicht zwingend, dass der Kläger zwangsläufig einer dezentralen Unterkunft zugewiesen oder ihm die Wohnsitznahme in der von seiner behandelnden Ärztin für ihn angemieteten Wohnung zu gestatten sei. Ob dem nach § 1 Abs. 1 AsylbLG anspruchsberechtigten Kläger nach Wegfall der ordnungsrechtlichen Begründung für die ihm auferlegte Wohnsitzverpflichtung unter Berücksichtigung seines Gesundheitszustands die Zuweisung einer anderen, ihm zumutbaren Unterkunft zu gewähren sei, sei eine Entscheidung des Beklagten, die ihre Grundlage allein im Asylbewerberleistungsgesetz habe. Im Rahmen der dem Kläger gewährten Leistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs nach § 3 Abs. 1 AsylbLG sei auch sein Bedarf an Unterkunft zu decken. Bisher erhalte er diese Leistungen aufgrund seiner Zuweisung und Wohnsitzverpflichtung in der Gemeinschaftsunterkunft von dem Beklagten als Sachleistungen. Solle der Bedarf an Unterkunft zukünftig durch Erbringung einer anderen Sachleistung, nämlich durch Unterbringung in einer anderen Unterkunft oder in Form von Geldleistungen für die Anmietung dezentralen Wohnraums gedeckt werden, sei streitentscheidend, in welcher konkreten Weise der Beklagte die Leistung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG zu erbringen habe. Folglich wäre insoweit allein die leistungsrechtliche Beziehung zwischen dem Kläger als Leistungsberechtigten und dem Beklagten als Leistungsträger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz betroffen, was eine Streitigkeit darstelle, die in die Zuständigkeit der Sozialgerichte falle.
- 12 Darüber hinaus sei nicht ersichtlich, woraus der Kläger einen gebundenen Anspruch auf Zuweisung einer dezentralen Unterkunft und insbesondere auf die „Genehmigung zum Wohnen“ in der ihm von seiner behandelnden Ärztin angemieteten Wohnung einschließlich der

Kostenübernahme durch den Beklagten haben könnte. Stattdessen habe der Beklagte über den entsprechenden Antrag unter Berücksichtigung der dargelegten gesundheitlichen Beeinträchtigungen und des Bedarfs an einer für den Kläger zumutbaren Unterkunft nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

- 13 Auch der vom Kläger geltend gemachte „Folgenbeseitigungsanspruch“, der zu einer Verpflichtung des Beklagten führen solle, der behandelnden Ärztin die von ihr für den Kläger geleisteten Mietzahlungen i. H. v. bisher 7.726,32 € zu erstatten, bleibe ohne Erfolg. Ob und ggf. seit wann eine Zuweisung des Klägers in die Gemeinschaftsunterkunft als rechtswidrig einzustufen sei, bleibe zwar offen, aber es sei auch nicht ersichtlich, dass für den Kläger ein Anspruch bestanden habe, dezentral und dann noch dazu in der für ihn angemieteten Wohnung untergebracht zu werden. Darüber hinaus fehle es ihm an der erforderlichen Klagebefugnis und damit bereits an der Zulässigkeit seines Erstattungsantrags als „Folgenbeseitigungsanspruch“. Schließlich zielt der Folgenbeseitigungsanspruch auf die Ausräumung der unmittelbaren Beschwer, die dadurch entstanden sei, dass ein Verwaltungsakt bereits vollzogen worden sei, der nachträglich als fehlerhaft durch Urteil aufgehoben werde, was hier bereits nicht geschehen sei. Jedenfalls könne der Folgenbeseitigungsanspruch nicht zu einem hierüber hinausgehenden Erfolg führen, insbesondere nicht zu einem Ausgleich für Schäden, die durch unrichtiges Verwaltungshandeln verursacht worden seien.
- 14 Mit Bescheid vom .. Oktober 2025 verpflichtete der Beklagte den Kläger in Umsetzung des streitgegenständlichen Urteils, seinen „Wohnsitz in zu nehmen.“ Mit Bescheid vom .. Oktober 2025 lehnte er den Antrag auf Übernahme der Mietkosten für die Wohnung in der ab. Die hiergegen erhobenen Widersprüche wurden mit Widerspruchsbescheid vom 16. Dezember 2025 zurückgewiesen. Über die hiergegen vom Kläger erhobene Klage wurde, soweit ersichtlich, noch nicht entschieden.
- 15 2. Der Kläger zeigt keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO auf.
- 16 Dieser Zulassungsgrund dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinn sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens

zumindest als ungewiss erscheint. Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (st. Rspr. des Senats, vgl. SächsOVG, Beschl. v. 19. Februar 2018 - 3 A 580/16 -, juris Rn. 4 m. w. N., und Beschl. v. 22. Mai 2026 - 3 A 599/25 -, juris Rn. 17; BVerfG, Beschl. v. 10. September 2009 - 1 BvR 814/09 -, juris Rn. 11; Beschl. v. 23. Juni 2000 - 1 BvR 830/00 -, juris Rn. 15).

- 17 Hiervon ausgehend zeigt das Vorbringen des Klägers keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung auf.
- 18 Er trägt hierzu zusammengefasst mit Schriftsätzen vom 7. Oktober und 7. November 2025 und weiter mit Schriftsatz vom 8. Januar 2026 vertiefend vor: Soweit der Klage stattgegeben worden sei, entspreche der Tenor nicht seinem Antrag. Ihm gehe es darum, in N..... außerhalb der ihm zugewiesenen Gemeinschaftsunterkunft eine Wohnung nehmen zu dürfen. Es sei nicht sein Klageziel gewesen, N..... oder den Landkreis verlassen zu dürfen. Vor diesem Hintergrund sei die Begründung des Urteils nicht nachvollziehbar und gehe an seinem Klagebegehren vorbei. Da durch das Gericht nicht erkannt worden sei, dass die Parteien nicht um die Wohnsitzauflage in Gänze streiten würden, sondern lediglich „um die Nebenbestimmung der Wohnsitzauflage“, dass der Kläger in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen müsse, sei das Urteil offensichtlich rechtsfehlerhaft. Er habe richtigerweise Anfechtungsklage erhoben, weil die streitgegenständliche Nebenbestimmung logisch trennbar vom Verwaltungsakt und eine isolierte Anfechtung der Nebenbestimmung nicht von vornherein ausgeschlossen sei. Der Antrag aus der Klageschrift auf allgemeine Zuweisung einer Wohnung, welcher mit der Anfechtungsklage erhoben worden sei, rechtfertige sich wegen § 113 Abs. 1 Satz 2 VwGO. Die Rückgängigmachung der rechtswidrigen Auflage zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft könne durch den Beklagten nur durch Zuweisung einer Wohnung vollzogen werden. Da das Gericht sein Anliegen der „isolierte(n) Anfechtung einer Nebenbestimmung“ nicht gesehen und sich aufgrund fehlerhafter Sachbehandlung mit den dadurch aufgeworfenen Fragen nicht beschäftigt habe, müssten seine weiteren Schlussfolgerungen falsch sein. Bei einer Anfechtungsklage sei im Regelfall die Sach- und Rechtslage bei Erlass der letzten Behördenentscheidung maßgeblich. Das Gericht habe lediglich festgestellt, dass § 46 Abs. 1 AufenthG heute nicht (mehr) als Rechtsgrundlage herangezogen werden könne. Die Beantwortung der für den Kläger maßgeblichen Frage, ab wann die Auflage zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft rechtswidrig gewesen oder geworden sei, habe es aus unerklärlichen Gründen verweigert.

- 19 Mit Schriftsatz vom 16. Februar 2026 verweist er weiter darauf, dass er die Aufhebung der Wohnsitzauflage vor Oktober 2021 beantragt habe und es an einer Entscheidung für den Zeitraum Oktober 2021 bis 5. August 2025 fehle.
- 20 Soweit das Gericht angenommen habe, dass jedenfalls im Zeitpunkt seiner Entscheidung die Auflage, in der Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, rechtswidrig gewesen sei, wäre es zur Aufhebung dieser Nebenbestimmung durch Urteil verpflichtet gewesen. Es sei falsch, den Sachverhalt wegen der Nebenbestimmung „Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft“ so „hin zu drehen“, dass der Beklagte zum Erlass eines Verwaltungsakts mit entsprechendem Ermessen verpflichtet werde. Dass das Gericht die Auflage zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft entgegen seiner Tenorierung auch als isolierten Anfechtungsgegenstand angesehen habe, ergebe sich daraus, dass es ausführe, dass „der Kläger nunmehr nach Wegfall der ordnungsrechtlichen Begründung für die ihm auferlegte Wohnsitzverpflichtung (...) die Zuweisung einer anderen Unterkunft begehren kann“. Damit bestätige es zugleich, dass es dem Kläger durch die Auflage bisher verwehrt gewesen sei, entsprechende Anträge auf Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetz zu stellen. Von daher bestehe die rechtliche Notwendigkeit, dass seitens eines Gerichts ausdrücklich die Auflage durch eine entsprechende Tenorierung im Urteil aufgehoben werde.
- 21 Aufgrund des grob rechtswidrigen Handelns des Beklagten habe er einen Anspruch darauf, dass seitens eines Gerichtes ausdrücklich festgestellt werde, dass der Beklagte verpflichtet sei, sein Wohnen in der seit ... Januar 2023 durch seine Ärztin für ihn angemieteten Wohnung nachträglich zu genehmigen und damit zu legalisieren. Die monatliche Miete betrage weniger als 250 €. Wegen der streitgegenständlichen Auflage habe er keine Anträge auf Übernahme der Miete im Zuge des Asylbewerberleistungsgesetzes stellen können. Der Beklagte sei damit verpflichtet, die von ihm nachgewiesenen Kosten für die Wohnung, die bisher seine Ärztin getragen habe, dieser gegenüber auszugleichen.
- 22 Der Bescheid vom .. Oktober 2025 zeige, dass der Beklagte entgegen dem Inhalt des angegriffenen Urteils die Auflage zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft gegenüber dem Kläger auch in der Zukunft aufrechterhalte. Denn in dem Bescheid werde ausdrücklich festgelegt, dass eine Wohnsitzauflage gemäß § 61 Abs. 1d Satz 1 AufenthG für die Gemeinschaftsunterkunft bestehe. Auch werde die mit Bescheid vom .. Oktober 2025 abgelehnte Übernahme der Mietkosten nicht damit begründet, dass die Wohnung überobligatorisch sei. Entgegen dem Inhalt des angegriffenen Urteils werde an der rechtsfehlerhaften Auffassung festgehalten, dass das Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft für den Kläger auch zukünftig zumutbar sei. Diese „fehlerhafte Vorgehensweise des Beklagten (sei) von Rassismus getragen“. Der Beklagte vergleiche den Kläger „mit einem Tier“, das weiter in „Gefangenschaft“

gehalten werden könne. Letztlich gründe das durch die Bescheide repräsentierte Unheil aber in dem angegriffenen Urteil.

- 23 Soweit die Gestattung einer Erwerbstätigkeit verlangt werde, könne nicht „gemäß § 60a Abs. 6 AuslG“ (gemeint: § 60a Abs. 6 AufenthG) angenommen werden, dass beim Kläger aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus Gründen, die er selbst zu vertreten habe, nicht vollzogen werden könnten. Es sei unerklärlich, weshalb das Gericht seinen schlechten psychischen Gesundheitszustand nicht zur Kenntnis genommen habe. Wenn gerichtsbekannt sei, dass der Libanon einschließlich der Botschaft in Berlin bei der Rückführung von abgelehnten Asylbewerbern nicht mitwirke, könne das nicht sei seinen Lasten gehen. Wegen der Einzelheiten seiner Bemühungen zur Erlangung der notwendigen Papiere werde auf den Akteninhalt verwiesen. Darüber hinaus seien seine Handlungsmöglichkeiten durch seine psychische Erkrankung eingeschränkt. Hierzu verweist sein Prozessbevollmächtigter darauf, dass er nicht eine psychisch erkrankte Person kenne, die trotz Erkrankung in der Lage wäre, beharrlich und mit jeweils körperlicher Präsenz Rechte in einer Botschaft, in der er ausschließlich auf Menschen treffe, welche ihm rechtsfeindlich gegenüberträten, durchzusetzen. Das Gericht sei einer Fiktion erlegen, die mit der Lebenswirklichkeit nichts zu tun habe.
- 24 2.1 Mit diesem Vorbringen legt der Kläger keine ernstlichen Zweifel an der Annahme des Gerichts, dass er keinen Anspruch auf Zuweisung einer Wohnung außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft in N..... hat, dar.
- 25 a) Zunächst ergibt sich auch bei Berücksichtigung seines Zulassungsvorbringens nicht, dass das Gericht sein Klageziel verkannt haben könnte.
- 26 Dafür gibt es weder im Tatbestand, in dem das Ziel des Klägers, eine Wohnsitznahme außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft zu erreichen, bereits im Einleitungssatz genannt wird, noch in den Entscheidungsgründen Anhaltspunkte. Wie bereits vom Gericht angenommen, sieht das Aufenthaltsgesetz keine Rechtsgrundlage vor, mit der er dieses Ziel erreichen kann. Eine solche benennt der Kläger auch nicht mit seinem Zulassungsvorbringen. Es handelt sich vielmehr, wie vom Gericht bereits zutreffend ausgeführt, um eine Entscheidung, die ihre rechtliche Grundlage im Asylbewerberleistungsgesetz findet. Eine Bewilligung nach den insoweit maßgeblichen Vorschriften kommt jedoch erst dann in Betracht, wenn dem keine anderweitigen, etwa ordnungsrechtliche Verfügungen entgegenstehen. Davon war vorliegend jedoch auszugehen, da der Beklagte seine Verpflichtung zur Wohnsitznahme in der Gemeinschaftsunterkunft auf § 46 Abs. 1 AufenthG gestützt hatte. Somit erweist sich die vom Gericht vorgenommene Prüfung von deren Rechtmäßigkeit als logisch zwingende Voraussetzung für das (eigentliche) klägerische Begehren. Ebenso zutreffend war die Prüfung, ob die angeordnete

Verpflichtung der Wohnsitznahme in einer Gemeinschaftsunterkunft ihre Rechtsgrundlage in § 61 Abs. 1d Satz 1 und 2 AufenthG findet. Denn auch in diesem Fall hätten aufenthaltsrechtliche Normen der vom Kläger begehrten abweichenden Bewilligung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz entgegenstanden. Soweit sich der Kläger an dem Ergebnis des Gerichts stört, dass das Gericht seine Pflicht, seinen Wohnsitz in der Stadt N..... zu nehmen, in den Urteilsgründen festgestellt hat, hat dieses lediglich die sich nach der festgestellten Rechtswidrigkeit der Wohnsitzverpflichtung in der Gemeinschaftsunterkunft ergebende gesetzliche Folge des § 61 Abs. 1d Satz 1 und 2 AufenthG niedergelegt. Es hat aber nicht das Klageziel des Klägers verkannt, wie die Ausführungen in dem Urteil auf S. 11 (2. Absatz) ff. zeigen.

- 27 b) Soweit der Kläger geltend macht, er habe richtigerweise Anfechtungsklage erhoben, trifft das nicht zu. Er hat weder eine Anfechtungsklage erhoben, noch wäre eine solche geeignet gewesen, um sein Rechtsschutzziel zu erreichen.
- 28 Zutreffend ist das Gericht davon ausgegangen, dass der Kläger hinsichtlich seines Begehrens, ihm eine Wohnung außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft zuzuweisen, eine Verpflichtungsklage erhoben hat. Dafür spricht in Ansehung von § 88 VwGO bereits der Wortlaut seines entsprechenden Antrags „(...) den Beklagten zu verpflichten (...)“. Auch aus seinen erstinstanzlichen Schriftsätzen ist nicht erkennbar, dass der bereits in erster Instanz anwaltlich vertretene Kläger stattdessen nur eine Anfechtungsklage erheben wollte. Diese wäre auch ersichtlich nicht geeignet gewesen, um sein Rechtsschutzziel zu erreichen (vgl. OVG Schl.-H., Beschl. v. 30. Juli 2020 - 4 MB 23/04, 4 O 20/20 -, juris Rn. 12; BayVGH, Beschl. v. 3. Juni 2014 - 10 C 13.696 -, juris Rn. 4; Dollinger, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 15. Aufl. 2025, § 61 Rn. 46 m. w. N.; Gordzielik/Naghipour, in: Huber/Mantel, Aufenthaltsgesetz/Asylgesetz, 4. Aufl. 2025, § 61 AufenthG Rn. 40). Denn selbst bei Aufhebung der angeordneten Wohnsitzverpflichtung in der Gemeinschaftsunterkunft wäre es nur bei der gesetzlichen Folge des § 61 Abs. 1d Satz 1 und 2 AufenthG geblieben, damit aber kein Anspruch auf Zuweisung einer Wohnung verbunden gewesen. Einen solchen sieht weder das Aufenthaltsgesetz noch das Asylbewerberleistungsgesetz vor. Damit war die vom Kläger erhobene sog. kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage, über die das Gericht auch entschieden hat, die einzig statthafte Klageart, mit der er sein Rechtsschutzziel erreichen konnte. Dies jedenfalls wenn man wie der Kläger davon ausgeht, dass dem Verwaltungsgericht auch eine Entscheidungskompetenz in Bezug auf die geltend gemachten Asylbewerberleistungen zukommt (vgl. dazu Frerichs, in: Schlegel/Voelzke, juris-PK-SGB XII, 4. Aufl. 2024, Stand: 27. Mai 2026, § 3 AsylbLG Rn. 147 ff.).
- 29 Auch soweit der Kläger auf § 113 Abs. 1 Satz 2 VwGO verweist, folgt daraus nichts Anderes. Die in dieser Norm vorgesehene Folgenbeseitigung für bereits vollzogene Verwaltungsakte ist

auf die Wiederherstellung des Zustands gerichtet, der ohne den rechtswidrigen Verwaltungsakt bestanden hätte (W.-R. Schenke/R.P. Schenke, in: Kopp/Schenke, 32. Aufl. 2026, § 113 Rn. 80). Ohne die streitgegenständliche Auflage hätte der Kläger nur einen Anspruch auf Entscheidung über seinen Antrag auf Zuweisung einer Wohnung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gehabt, aber keinen und insbesondere keinen spruchreifen, sich aus diesem oder einem sonstigen Gesetz ergebenden Anspruch auf Zuweisung einer Wohnung.

30 c) Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung hat der Kläger schließlich auch nicht dargetan, indem er auf die fehlende Entscheidung des Gerichts dazu, seit wann die Wohnsitzverpflichtung in der Gemeinschaftsunterkunft rechtswidrig gewesen sei, verweist. Dem Vorbringen des Klägers ist nicht zu entnehmen, dass diese Frage für das Gericht entscheidungsrelevant hat sein müssen. Für das vom Kläger geltend gemachte Verpflichtungsbegehren kommt es auf den Entscheidungszeitpunkt des Gerichts an. Da mit dem Bescheidungsurteil auch eine Aufhebung der der Neuentscheidung formell entgegenstehenden Verwaltungsakte, nämlich des Bescheids vom ... Oktober 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom ... Juli 2022, soweit sie die Anträge des Klägers auf Änderung der Wohnsitzauflage ablehnten, verbunden ist (vgl. (BVerwG, Urt. v. 26. April 1968 - VI C 104.63 -, juris Rn. 41 m. w. N.), kommt es grundsätzlich nicht darauf an, ob der ablehnende Verwaltungsakt zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Vergangenheit rechtmäßig oder rechtswidrig war. Etwas Anderes kommt nur dann in Betracht, wenn der Kläger ein besonderes Rechtsschutzinteresse an der Aufhebung (ex tunc) des ablehnenden Bescheids und des Widerspruchsbescheids hat, etwa um einen Anspruch auf Schadensersatz geltend zu machen (vgl. BVerwG a. a. O.). Ein solches hat der Kläger mit seinem Zulassungsvorbringen aber auch nicht sinngemäß dargetan. Bis zur Anmietung der Wohnung am ... Januar 2023 ist schon nicht erkennbar, welchen materiellen Schaden der Kläger erlitten haben könnte. Auch für einen etwaigen immateriellen Schaden fehlt es an einem entsprechenden Vorbringen, was entsprechend für den Zeitraum nach dem ... Januar 2023 anzunehmen ist. Insbesondere ist schon nicht dargetan, dass sich seine gesundheitlichen Probleme kausal durch die weitere Unterbringung in der Gemeinschaftseinrichtung verschärft hätten. Dafür liefert insbesondere auch das amtsärztliche Gutachten vom .. September 2021 keine Anhaltspunkte. Auch ist nicht erkennbar, dass der Kläger nach dem ... Januar 2023 einen Schaden erlitten hat, denn für die Kosten der von ihm angemieteten Wohnung ist nach seinem Vorbringen allein die ihn behandelnde Ärztin aufgekomen.

31 Aber auch unabhängig von der Frage, ob der Kläger einen materiellen oder immateriellen Schaden erlitten hat, ist kein besonderes Rechtsschutzinteresse dargetan. Dass er den Beklagten überhaupt wegen einer möglicherweise von Anfang an rechtswidrigen Entscheidung auf Schadenersatz in Anspruch nehmen will, hat er nicht dargetan. Soweit die Frage des

Zeitpunkts des Eintritts der Rechtswidrigkeit des Bescheids möglicherweise für den von ihm geltend gemachten Folgenbeseitigungsanspruch eine Rolle spielt, spitzt sich die Frage, ebenso wie es bei einem denkbaren Schadenersatzverfahren der Fall wäre, aber immer darauf zu, ob die verhängte Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft kausal für die fehlende Möglichkeit zum Beziehen einer Wohnung war. Insoweit reicht es aber nicht aus, dass sie mitursächlich war. Denn selbst wenn man den möglicherweise von Anfang an rechtswidrigen streitgegenständlichen Bescheid hinweg denkt, ändert dies nichts an dem ihm fehlenden Anspruch auf Unterbringung in einer Wohnung nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes. Dass das Gericht unzutreffend davon ausgegangen ist, dass das der Behörde insoweit eingeräumte Ermessen nicht auf Null reduziert war, hat der Kläger mit seinem Zulassungsvorbringen nicht dargetan. Damit ist unter keinem Gesichtspunkt erkennbar und insbesondere vom Kläger nicht dargelegt, dass das Gericht zu einer Aufhebung der streitgegenständlichen Bescheide in Bezug auf einem bestimmten Zeitpunkt verpflichtet war.

- 32 Dies zusammengefasst ist der Tenor der erstinstanzlichen Entscheidung auch im Übrigen nicht zu beanstanden. Soweit der Klage stattgegeben wurde, hat das Gericht das entsprechend tenoriert. Dass keine darüber hinausgehende Tenorierung erfolgte, ergibt sich daraus, dass das Gericht den hierfür notwendigen materiellen Anspruch auf Zuweisung einer Wohnung als nicht gegeben angesehen hat. Ausgehend von seiner und mit den Zulassungsvorbringen hinsichtlich seiner Entscheidungskompetenz insoweit nicht infrage gestellten Rechtsansicht hat es den Beklagten vielmehr zutreffend dazu verurteilt, über dieses Begehren in Ausübung seines Ermessens zu entscheiden. Einer gesondert tenorierten Teilaufhebung des Bescheids im Umfang der Bescheidungsverpflichtung bedurfte es nicht und damit auch keines gesonderten Ausspruchs der Aufhebung der Auflage zur Wohnsitznahme in der Gemeinschaftsunterkunft (vgl. Riese, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Stand: 48. EL Juli 2025, § 113 VwGO Rn. 209 m. w. N.).
- 33 2.2 Mit dem Zulassungsvorbringen ist weiter nicht dargetan, dass das Gericht den zweiten Klageantrag („Folgenbeseitigungsanspruch“) zu Unrecht abgelehnt haben könnte.
- 34 Insoweit fehlt es bereits an der gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO notwendigen Auseinandersetzung mit allen entscheidungstragenden Erwägungen des Gerichts, konkret mit der vom Gericht abgelehnten Klagebefugnis und der grundsätzlichen Ungeeignetheit des geltend gemachten Anspruchs für einen Ausgleich von Schäden, die durch unrichtiges Verwaltungshandeln entstanden sind. Soweit er noch ein Feststellungsbegehren anspricht, hat er nicht dargelegt, dieses bereits in erster Instanz verfolgt zu haben. I. Ü. dürfte es insoweit aus den unter c) genannten Gründen an einem dargelegten Feststellungsinteresse fehlen.

- 35 2.3 Abschließend weist der Senat darauf hin, dass ihn der Bescheid vom .. Oktober 2025 entgegen seiner Annahme nicht zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet. Dies ist weder dem allein maßgeblichen Tenor noch der Begründung (Ziff. II) des Bescheids zu entnehmen. Soweit eine solche Aussage unter Ziff. „I. Sachverhalt“ enthalten ist, ist bei sachgemäßer Auslegung des Bescheids erkennbar, dass es sich nur um die Sachverhaltswidrigkeit handelt und dabei nicht das notwendige Präteritum benutzt wurde, soweit es um die Wohnsitzauflage geht. Auch hat der Beklagte mit Schriftsatz vom 26. November 2025 nochmals ausdrücklich klargestellt, dass der Bescheid keine Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer Gemeinschaftsunterkunft enthält.
- 36 2.4 Auch soweit das Gericht dem klägerischen Begehren, den Beklagten zu verpflichten, ihm die Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu gestatten, nicht nachgekommen ist, sind mit dem Zulassungsvorbringen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung dargetan.
- 37 Das Gericht ist insoweit davon ausgegangen, dass nach der Übersendung des abgelaufenen Reisepasses im Mai 2021 an die libanesische Botschaft in Berlin keine weiteren Bemühungen des Klägers um die Ausstellung libanesischer Papiere dokumentiert sind. Dass und welche Bemühungen er nachfolgend entgegen dieser Annahme unternommen haben will, hat der Kläger mit seinem Zulassungsvorbringen nicht dargetan. Der von ihm vorgenommene Verweis auf den Akteninhalt ist insoweit unzureichend, da es nicht Aufgabe des Senats im Zulassungsverfahren ist, die umfangreiche Behördenakte und die erstinstanzliche Verfahrensakte auf mögliche Bemühungen durchzusehen (§124a Abs. 4 Satz 4 VwGO). Nichts Anderes gilt, soweit das Gericht seine Entscheidung weiter darauf gestützt hat, es sei nicht erkennbar, dass sich der Kläger jemals um die Beschaffung eines „Passersatzdokuments“ bemüht habe. Er habe nach den Feststellungen des Gerichts keinen diesbezüglichen schriftlichen Antrag einschließlich einer gegebenenfalls abzugebenden „Freiwilligkeitserklärung“ gestellt. Auch diesen Annahmen ist der Kläger mit seinem Vorbringen nicht substantiiert entgegengetreten. Soweit er auf seinen Gesundheitszustand verweist, hat er nicht substantiiert dargetan geschweige denn mit Vorlage entsprechender ärztlicher Befunde dokumentiert, dass er auch zu diesen Tätigkeiten nicht in der Lage gewesen sein soll. Dafür ist auch nichts ersichtlich, denn nach den unangegriffen gebliebenen Feststellungen des Gerichts war der Kläger jedenfalls zweimal (2019 und 2021) bei der libanesischen Botschaft in Berlin. Warum er dort nicht zumindest den Antrag für ein Passersatzdokument hätte stellen können, ist mit dem pauschalen Verweis auf seinen Gesundheitszustand somit unzureichend dargetan. Soweit das Gericht darüber hinaus auf die Verpflichtung des Klägers, „in der Folgezeit beharrlich um die Aufstellung des Papierses nach(zu)such(en)“, abgestellt hat, kommt es darauf somit nicht mehr entscheidungserheblich

an. Auch ist das Gericht entgegen der Annahme des Klägers nicht davon ausgegangen, dass dieses Nachsuchen „jeweils (mit) körperlicher Präsenz in der Botschaft“ zu erfolgen hatte.

- 38 3. Der Kläger hat mit seinem Zulassungsvorbringen auch keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO dargelegt.
- 39 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung einer konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war, als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die Antragsschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll (SächsOVG, Beschl. v. 24. Juni 2015 - 3 A 515/13 -, juris Rn. 13, und Beschl. v. 19. März 2026 - 3 A 488/25 -, juris Rn. 21; st. Rspr., Seibert, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 6. Aufl. 2025, § 124a Rn. 211 ff.).
- 40 Er trägt hierzu vor, die grundsätzliche Bedeutung ergebe sich daraus, dass das streitgegenständliche Verfahren die vom Beklagten vertretene Auffassung offenbare, dass abgelehnte Asylbewerber unabhängig von ihrem Gesundheitszustand zeitlich endlos in Gemeinschaftsunterkünften wohnen müssten. Damit ignoriere der Beklagte, dass der Gesetzgeber zum Beispiel den Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen zeitlich eng limitiert habe. Nach § 53 AsylG seien bei der Unterbringung die Belange des Ausländers zu berücksichtigen. Es sei „mensenverachtend“, dass der Beklagte bei der gesetzlich gebotenen Abwägung nicht den Umstand seines langjährigen Aufenthalts mit einbeziehe. Es sei davon auszugehen, dass dieser Irrtum und die Haltung des Gerichts zulasten von Asylbewerbern sachsenweit bestehe. Denn der Irrtum des Beklagten und die Haltung des Gerichts seien nur erklärlich, wenn es bei „Ausleben dieses Irrtums“ stabile Strukturen in Sachsen gebe und sich innerhalb der Verwaltung alle einig darüber seien, dass die Menschenwürde der Asylbewerber nicht so weit gehe, dass bei einem Aufenthalt von über 15 Jahren (lebenslänglich im Sinne des StGB) in einer Gemeinschaftsunterkunft einem Bedenken kommen müssten. Es stelle eine Verhöhnung „des Beklagten“ (gemeint: Kläger) dar, wenn seitens des Beklagten behauptet werde, der Aufenthalt in der Gemeinschaftsunterkunft würde ihm noch heute guttun. Nun sei es am Obergericht, der Verwaltung bei der von ihr eingeübten Vorgehensweise Grenzen zu setzen und den Ernst der Lage zu erkennen.

- 41 Mit diesem Vorbringen hat der Kläger nicht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargetan. Er hat bereits keine Frage von allgemeiner Bedeutung formuliert. Es ist nicht Sache des Gerichts, das Vorbringen daraufhin zu überprüfen, ob ihm möglicherweise eine Frage grundsätzlicher Bedeutung entnommen werden kann, und eine solche Frage sodann für den Kläger zu formulieren (st. Rspr.: vgl. SächsOVG, Beschl. v. 10. Januar 2025 - 3 A 479/24 -, juris Rn. 40; Beschl. v. 14. Februar 2023 - 3 A 161/22 -, juris Rn. 24, und Beschl. v. 2. Oktober 2020 - 3 A 1248/19 -, juris Rn. 19).
- 42 4. Der Kläger hat auch nicht dargelegt, dass die Rechtssache besondere Schwierigkeiten in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO aufweist.
- 43 Solche Schwierigkeiten liegen vor, wenn die Rechtssache überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich übersteigende tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten verursacht. Die konkreten Schwierigkeiten müssen sich auf Fragen beziehen, die für das konkrete Verfahren entscheidungserheblich sind (SächsOVG, Beschl. v. 3. August 2020 - 3 A 458/20 -, juris Rn. 8 m. w. N.; Beschl. v. 13. Mai 2022 - 3 A 844/20 -, juris Rn. 28, und Beschl. v. 22. Mai 2026 a. a. O. Rn. 50 m. w. N.).
- 44 Hierzu trägt er vor, dass die Sache besondere rechtliche Schwierigkeiten aufweise, folge daraus, dass die Parteien um eine Auflage als Nebenbestimmung einer Aufenthaltsbeschränkung streiten würden. Das erstinstanzliche Gericht sei den damit verbundenen rechtlichen Schwierigkeiten nicht gerecht geworden.
- 45 Damit sind keine besonderen rechtlichen Schwierigkeiten dargetan. Es ist nicht erkennbar, was an einer aufenthaltsbeschränkenden Auflage besonders schwierig sein soll. Der Sache nach bringt der Kläger vielmehr auch hier nur seine allgemeine Unzufriedenheit mit der erstinstanzlichen Entscheidung zum Ausdruck, weil er den Sachverhalt anders bewertet als das Gericht. Das begründet jedoch keine besonderen rechtlichen Schwierigkeiten, welche die Durchführung eines Berufungsverfahrens erforderlich machen.
- 46 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 47 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, Abs. 3, § 52 Abs. 1 und 3 GKG unter Berücksichtigung der Nrn. 8.4 und 8.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2025 und folgt der Streitwertfestsetzung erster Instanz, gegen die keine Einwände erhoben wurden.

- 48 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 66 Abs. 3 Satz 3, § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG).

v. Welck

Kober

Nagel